

18/101-102

he, dass man derartige Uebeltäter einzig "rechtlich ... annehmen" [zur Rechenschaft ziehen] könne. Der Partei Schornos gehe es nur darum, unter den andern Orten Unsicherheit zu stiften und der Zitation auszuweichen, um so zu bewirken, dass deswegen eine Tagsatzung ausgeschrieben und Schorno durch die Gesandten von Schwyz verteidigt werde.

Schorno habe sich damit gerechtfertigt, die IV Orte hätten schon 1669 beschlossen, bei feindlichen Angriffen den andern Orten nicht aufgrund des Defensionals sondern wegen der alten Bünde Hilfe zu bringen. Zudem hoffe er, da er seinen Text in Luzern nur einer einzigen Person übergeben habe, deswegen nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Weshalb er sich in Luzern nicht verantworten wolle, sei leicht einzusehen: Hier sei der gewöhnliche Mann an der Regierung nicht beteiligt im Gegensatz zu Uri, Unterwalden und Zug, wo viel eher die Möglichkeit bestehe, auf das Volk Einfluss zu nehmen und für sich zu gewinnen.

1) vgl. EA VI 1, 1033 a

2) vgl. ebenda 1035 d

---

Kopie  
AH 18, 259-260

102

1709 Oktober 18.

B

KLAGESCHRIFT VON [SCHULTHEISS UND RAT VON] BREMGARTEN FUER DIE  
BUERGERMEISTER VON ZUERICH, [ANDREAS] MEYER UND  
[HEINRICH] ESCHER

---

Dieses Klagelibell, welches der Unterzeichnete, Karl Josef Schön [von Bremgarten], Amtsbürgermeister [Andreas] Meyer schriftlich überreichen und Bürgermeister [Heinrich] Escher in ausführlicher Form mündlich vortragen könne, sei auf Befehl der Stadt Bremgarten, datiert vom 18. Oktober 1709, erstellt wor-

18/ 82

18/102

den. Da er, Schön, den [Zürcher] Tagsatzungsgesandten [in Baden ?] ihre Klagen infolge der vielen zu behandelnden Traktanden nicht habe persönlich erläutern können, solle dies nun schriftlich geschehen.

1. Man bitte Zürich, dafür zu sorgen, dass der nun schon seit zwei Jahren hinterhaltene, der Pfarrkirche Bremgarten zustehende Zehnt von Affoltern [am Albis] entrichtet werde. Die Pfarrkirche könne nämlich auf diese Einnahmen nicht verzichten, ansonst müsse die Ausschüttung von Almosen reduziert werden.
2. Der Untervogt von Lieli im Niederamt [Kelleramt] sei wegen einer vermeintlichen Marchenveränderung beim Vogt in Knonau [Hans Jakob Keller] eingeklagt worden. Dabei habe man nicht allein keine Anzeige in Bremgarten erstattet, sondern es sei - trotz Protesten des städtischen Grossweibels, dass solche Fälle zweifelsohne vor das Gericht in Bremgarten gehörten - ein abgekürztes Verfahren in Knonau durchgeführt worden. Schon 1595 sei in dieser Angelegenheit vom städtischen Gericht ein Augenschein vorgenommen und der damalige "falsche Beschelter" bestraft worden. Im weitem habe man 1644 von diesem Landgut den Abzug erhalten. Seit dem Kauf Lielis durch Bremgarten im Jahre 1522 habe man sich ständig an den vom Kloster Muri [Vorbesitzer Lielis] errichteten Spruchbrief von 1502 gehalten. Daraus könne unzweideutig geschlossen werden, dass alle niedergerichtlichen Kompetenzen, ausgenommen die Fertigungen, beim städtischen Gericht lägen. Selbst die Appellation nach Zürich sei unzulässig.
3. Im weitem fühle sich Bremgarten in seinen Rechten verletzt, da der Landvogt von Knonau den Bernhard Keusch aus Jonen wegen eines an der Dorfstrasse gebauten Schweinestalles, ungeachtet dessen, dass dieser sich anerbotten habe, sich vor dem Frevel- oder dem Zivilgericht zu verantworten, in eigener Kompetenz bestraft habe. In gleicher Weise sei Keusch wegen eines Streites [Schlaghandel ?] in einen Prozess,

15/83

18/102

der schliesslich vor das Gericht in Zürich gezogen worden sei, verwickelt gewesen. Dieser Schweinestall stehe nun schon seit 14 Jahren daselbst und niemand hätte sich bisher deswegen beschwert. Zudem habe Keusch auf Kosten seines eigenen Landes den Fussweg um 4 Schuh erweitert. Dieses Eingreifen des Landvogtes missfalle Bremgarten umso mehr, als es in dieser Sache schon 1659 ein Urteil gefällt und, um inskünftig solche Verfehlungen zu vermeiden, eine entsprechende Erkenntnis erlassen habe.

4. Obwohl der Stadt Bremgarten aufgrund uralter Offnungen der Fischfang im Jonenbach, in der Reppisch im Gebiete der Gemeinde Birmensdorf und in der Bünz in den Freien Aemtern gestattet sei, wolle ihnen nun der Vogt von Knonau dieses Recht im Jonenbach streitig machen. Da Bremgarten vor nicht allzu langer Zeit bezüglich der Reppisch und der Bünz in seinen Rechten geschützt worden sei, um wieviel mehr müsse dies für den Jonenbach, der in seinem Niedergericht liege, zutreffen.
5. Heinrich Stenz, dem neuen Knecht auf dem Kellerhof [in Lunkhofen?], sei vorgeworfen worden, Zehnten unrechtmässig an sich genommen zu haben. Hofherr Bürgisser, der Zehntbeständer [Pächter der Zehnten] des Klosters Muri, habe sich daraufhin bereit erklärt, Stenz über die Zehntrechte zu orientieren und, falls Unregelmässigkeiten vorgekommen seien, sich mit ihm gütlich zu vergleichen. Als aber Bedienstete des Knechts in Unwissenheit der Verhältnisse ein Quantum Erbsen und Bohnen hinterhalten hätten, habe sich Stenz, sobald der Irrtum aufgedeckt worden sei, anerbieten, die Früchte Bürgisser zurückzuerstatten. Dieser habe jedoch das Anerbieten abgeschlagen, Stenz einen Zehntendieb genannt und direkt beim Vogt in Knonau eingeklagt.

Wegen dieses und anderer Händel habe Bremgarten in der Folge zwei Deputierte nach Knonau gesandt, wo man zwar dem Knecht die Busse erlassen, jedoch ein Audienzgeld auferlegt und

18/84

Bürgisser Gerichtskosten von 5 Gl. überbunden habe. Auch hier sei Bremgarten widerrechtlich als Gerichtsinstanz übergangen worden.

---

Kopie  
AH 18, 261-263

103

1716 Januar 25.

B

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT DER STADT ZUERICH AN  
SCHULTHEISS UND RAT DER STADT BERN

EA VII 2, 822-823

---

Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 1715 entnehme man, dass sie sich mit dem von den Zürcher Gesandten [David Holzhalb und Johann Konrad Escher] an der letzten Jahrrechnung zu Frauenfeld [vom 30. Juni - 15. Juli 1715] vorgeschlagenen "Rechtsbotts" wegen des umstrittenen Wochenmarkts, den der Abt von Fischingen [Franz I. Troger] in St. Margarethen [Gem. Münchwilen] oder Sirnach einzuführen beabsichtige, nicht einverstanden erklären könnten.

Dazu sei zu bemerken, dass es - da man mit dem Abt von Sankt Gallen [Leodegar Bürgisser] noch keinen dauerhaften Frieden geschlossen habe - höchst unklug wäre, die Abtstadt Wil durch einen solchen Markt zu schädigen. Im weitern sei zu bedenken, dass es nicht unbedingt erstrebenswert sei, kath. Prälaten solche wirtschaftliche Privilegien zuzugestehen. Denn nur zu bald könnten solche - man erinnere an den von der Abtei Rheinau daselbst eingeführten Wochenmarkt<sup>1</sup> - für die gemeinsamen Untertanen im Thurgau eher zur Last denn zum Vorteil gereichen. Auch Frauenfeld und Stein [am Rhein] hätten sich bei den regierenden Orten über diesen neuen Markt beschwert und von ihnen verlangt, ihre [Markt-] Rechte und Privilegien zu bestätigen, was ihnen jedoch abgeschlagen worden sei.